

Merkblatt für die Jahrgangsstufen 11 und 12

Unterrichtsversäumnisse
Absenznachweis
Befreiungen und Beurlaubungen
Versäumnisse von Leistungsnachweisen

I. Grundsätzliches

Ein geregelter Unterrichtsablauf liegt im Interesse von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten, denn er ist eine Grundbedingung für erfolgreiches Lehren und Lernen. Der Sicherung dieses unverzichtbaren geordneten Miteinanders in der Schule dient die nachstehende Zusammenfassung der wichtigsten Regeln im Zusammenhang mit Unterrichtsversäumnissen.

1. Pflicht zum Besuch des Unterrichts

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet (Art. 56 BayEUG)

2. Entschuldigungspflicht

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei Erkrankungen oder aus anderen nachzuweisenden zwingenden Gründen möglich. Eine Abwesenheit aus anderen Gründen als Krankheit bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Direktorat.

3. Nachholpflicht versäumter Lerninhalte, Ersatzprüfung

Versäumte Lerninhalte müssen nachgearbeitet werden. Wenn keine hinreichenden kleinen Leistungs-nachweise vorliegen, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. Schüler, die während des Schuljahres in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht haben, erhalten im Zeugnis eine Bemerkung, die in ihren Auswirkungen der Note „ungenügend“ gleichsteht.

4. Ordnungsmaßnahmen

Bei unentschuldigtem Fernbleiben sowie bei nicht ausreichenden Entschuldigungsgründen trifft die Schule Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 (2) BayEuG. Die Ordnungsmaßnahme wird in Absprache zwischen Fachlehrern und Oberstufenkoordinatoren sowie der Schulleitung festgelegt. Dies gilt auch für Verspätungen.

II. Verfahrensweisen und Termine

1. Bei jeder krankheitsbedingten Abwesenheit muss die Schule bis **spätestens 8.00 Uhr telefonisch benachrichtigt** werden.

2. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Beurlaubungen:

Voraussetzbare Abwesenheit, auch stundenweise, bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Antrags des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers und der Genehmigung durch das Direktorat. Dieser Antrag ist mehrere Tage vorher zusammen mit dem Formular „Beurlaubung“ abzugeben.

Bitte beachten: Die Abgabe eines Antrags auf Beurlaubung bedeutet nicht automatisch dessen Genehmigung! Der Antrag muss von der Schulleitung unterschrieben wieder im Sekretariat abgeholt werden, ggf. muss Rücksprache gehalten werden.

4. Befreiungen

Muss die Schule krankheitsbedingt vorzeitig verlassen werden, so ist eine Genehmigung durch das Direktorat notwendig. Die Fehlstunden werden im Absenzennachweis eingetragen, die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift. Der gelbe Befreiungszettel muss **nicht** mehr ausgefüllt werden.

Häufen sich die Befreiungsanträge, kann die Schule eine Befreiung zum Arzt aussprechen.

5. Führen des Absenzennachweises:

- ≙ Der Abwesenheitsnachweis ist ein offizielles Dokument, das **eigenverantwortlich** von jedem Schüler geführt wird. Alle Fehlstunden werden dort dokumentiert. Atteste, Beurlaubungen usw. sind in die Mappe einzuheften. Die Mappe muss **immer mitgeführt** und auf Verlangen vorgezeigt werden können. Kann die Mappe nicht vorgelegt werden oder fehlen Einträge, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- ≙ Bei Wiedererscheinen legt der Schüler der Lehrkraft zu Beginn der Stunde **unaufgefordert** den Bogen zur Unterschrift vor.
- ≙ Für jeden Tag ist eine einzelne Zeile zu verwenden. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen können in einer Zeile zusammengefasst werden.
- ≙ Reichen die Zeilen auf dem Nachweis nicht aus, so muss ein neuer Bogen beim Oberstufenkoordinator beantragt werden.

III. Versäumnisse von angekündigten Leistungsnachweisen

1. Wird ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat, Präsentation u. Ä.) versäumt, so ist bei Wiedererscheinen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ansonsten wird die Note „ungenügend“ erteilt. Atteste, die nicht persönlich vom Arzt unterschrieben sind sowie rückwirkend ausgestellte Atteste werden grundsätzlich **nicht anerkannt**.
2. Bei korrekter Vorlage des ärztlichen Attestes wird ein Nachtermin angesetzt. Nachtermine liegen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.
3. Versäumt ein Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung und ärztlichem Attest, kann eine **Ersatzprüfung** angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann (§27 GSO). Bei Erkrankung am Tag der Ersatzprüfung müssen **am selben Tag sowohl der behandelnde Arzt als auch der Schularzt** aufgesucht werden.